


# AMTSBLATT

## DES KREISES WŁOSZCZOWA

**Nr. 2.** **Włoszczowa, am 6. März 1918.**




### 1.

### Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wurde G.-M. Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und G. d. I. Anton LIPOŠĆAK mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

## 2.

## Verordnung

### betreffend Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der Bestimmungen des § 4 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14|V 1917. V. B. № 44 und der Ermächtigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 20|II. 1918. Ap. № 86365|17 wird angeordnet wie folgt:

1) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1. der VDG. vom 14. Mai 1917 Vdg. Bl. Nr. 44. betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnissen für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichen Verkaufe sind die Preise aller solcher Gegenstände ersichtlich zu machen.

2) Die Preise nachstehender Leistungen sind ersichtlich zu machen: Leistungen der Friseure, der Badeanstalten, Restaurateure, Fuhrleute, Platzdiener, Molkereien und Kaffeehäuser. Im Bedarfsfalle kann der Kreis dieser Leistungen vom Kreiskommando erweitert werden.

3) Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen. Die Schrift- u. Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Krawatten usw. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

4) Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise, wie die Preise ersichtlich zu machen. Das Kreiskommando bestimmt, bei welchen Bedarfsgegenständen das zu erfolgen hat.

5) Übertretungen dieser Vdg. werden nach § 4. der Vdg. vom 14. Mai 1917. V. Bl. № 44, von den kön. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6) Die Vdg. hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

## 3.

### Merkblatt für den Grenzpolizeidienst.

(Auszugsweise)

1. Zweck. Schmuggel und unbefugtes Passieren der Grenze (in und aus dem Kreise) verhindern.

2. Was ist verboten? Verboten ist:

a) Passieren der Grenze in beiden Richtungen ohne die unter 3 angeführten Dokumente.

b) Ohne Ausfuhrzertifikat die Ausfuhr der unter Pkt. 4 und 5 angeführten Waren.

Für die Ausfuhr in die Monarchie, in das Etappengebiet, das deutsche Verwaltungsgebiet und das sonstige Ausland, sind unbedingt erforderlich Zertifikate nach Muster 1 mit der auf diesem Zertifikate ersichtlichen Stampiglie und

Unterschrift des Oblt. Ondraschek.

Alle anderen Ausfuhrzertifikate, Ausfuhrscheine oder Überfuhrscheine sind ungültig. Die Zertifikate gelten in der Regel nur für einmalige Ausfuhr und sind sofort nach Benützung einzuziehen. Auf Zertifikaten für Ausfuhr in Teilmengen, sind diese auf der Rückseite zu vermerken und die Zertifikate nach Erreichung der gesamten Menge einzuziehen.

c) Einfuhr von Waren aus Österreich oder Ungarn ohne Zollquittungen oder Zollabfertigung österreichischer Zollämter, wenn auch mit Einfuhrbewilligung versehen (ohne vorherige zollämtliche Amtshandlung), ferner jede Einfuhr von Waren aus dem deutschen Okkupationsgebiete oder Deutschland ohne Einfuhrsbewilligung des zuständigen Kreiskommandos oder des M.G.G.

d) Ausfuhr von Tieren ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Viehpass. (Die Pferde müssen im Reisepass der Kaufleute beschrieben und der Wagen angeführt sein).

e) In der Nacht mit Ausnahme des militärischen Dienstverkehres **jeder Verkehr** (Personen, Fuhrwerke, Waren, Tiere), ausgenommen in dringenden Fällen Ärzte und Seelsorger, dann das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, im Nachbarverkehre.

Als Nachtstunden haben zu gelten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| In den Monaten | Jänner und Dezember . . . . | von 6 Uhr nachm. | bis 7 Uhr vorm. |
| „ „ „ | Februar, Oktober u. November . . | von 6 Uhr nachm. | bis 6 Uhr vorm. |
| „ „ „ | März, April, August u. September . | von 8 Uhr nachm. | bis 5 Uhr vorm. |
| „ „ „ | Mai, Juni u. Juli . . . . . | von 10 Uhr nachm. | bis 4 Uhr vorm. |

f) Ausfuhr von Goldkronen in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie von Silbermünzen der Kronenwährung über den Betrag von 20. K. und von Banknoten über den Betrag von 500 K.

Des unbefugten Rubelhandels verdächtigen Personen sind die Rubel abzunehmen.

g) Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Prospekten, Photos, Films,— Dokumente ausgenommen. Diesbezüglich sind verdächtige Personen, Frauen jedoch nur durch verlässliche Frauen, zu visitieren.

Waren, die ohne Ausweise ein-oder auszuführen beabsichtigt werden, sind zu konfiszieren und mit einer kurzen Meldung an das Subabschnittskommando und von diesem an den nächsten Finanzwachposten gegen Übernahmsbestätigung abzuführen.

3. Passanten.

Jede Militärperson (Offizier, Beamte, Mannschaft), die in oder aus dem Kreis will, muss einen giltigen **Offenen Befehl** oder **Urlaubschein**, jede Zivilperson einen **Grenzausweis** oder einen **gültigen** Reisepass besitzen.

Der Grenzausweis wird nur für den Grenznahverkehr von den Kreiskommandos, Bezirkshauptmannschaften und deutschen Kreischefs ausgegeben und ist **nur** für eine Stelle der Grenze gültig. Dadurch kann die Postenmannschaft die Passanten bald kennen lernen.

Das Passieren der Grenze ist **nur** an den Grenzübertrittsstellen gestattet.

Diese Stellen müssen der gesamten Manschaft bekannt sein.

Personen, welche Waren bei sich haben, Grenzausweise und Ausfuhrbewilligung (beim Passieren von innen nach aussen) besitzen, sind zur nächstgelegenen **Ausfuhrstelle**

zu weisen. Haben sie diese Dokumente **nicht**, so sind sie **festzunehmen** und samt den Waren dem **Subabschnittskommandanten** und von diesem dem nächsten Finanzwachposten zu übergeben.

Fuhrwerke dürfen **nur** bei „Ausfuhrstellen" passieren. An allen übrigen Stellen sind dieselben abzuweisen, bei wiederholten Versuchen die Grenze zu passieren, aber festzunehmen und alle Insassen zu verhaften.

4. Die hauptsächlichsten Schmuggelobjekte.

Mehl, Getreide, überhaupt Mahlprodukte, Eier, Butter, Milch, Geflügel, Sämereien, Zucker, Petroleum, Pferde, Rinder, Schweine, Felle, Leder, Tabak, Salz, Zündhölzer, Seife, Kerzen, Speck, Spiritus.

5. Alphabetisches Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet verboten ist.

Bier, Biertreber, Bohnen, Branntwein, Braunkohle, Dungsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff erzeugt, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuern, Fette, Fische frisch und konserviert, Fleisch frisch und zubereitet, Geflügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, Gerste aller Art, Getreide, Grassamen, Hafer, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häcksel, Häute roh und bearbeitet, Heu, Hirse, Holz, (Brennholz, Nutzholz, Bauholz) Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze aller Art, Kartoffeln aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kerzen, Kleeheu, Klauen, Kleesamen, Knochen, Knochenfett, Knochenabfälle, Kalophonium, Kraftfuttermittel aller Art, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galanterieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz, Malzkeime, Mälzereiprodukte aller Art, Mehl und Mahlprodukte, Melassefutter, Milch, Mohn, Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Rosshaare, Rüben, Rübensamen, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seife, Seradella, Sojabohnen, Speck, Speisefette, (tierische und vegetarische), Spiritus, Steinkohle, Steinkohlenteer, Stroh, Talg, Terpentin, Terpentinöl, Tierhaare aller Art, Weizen, Wicken, Wildbret, Ziegen, Zucker und Zuckerrüben.

6 Verkehr mit Monopolgegenständen.

Waren, die den Gegenstand eines Monopols der k. u. k. Militärverwaltung bilden (d. i. Tabak, Spiritus, Zucker, Petroleum und Salz) aus dem Okkupationsgebiete auszuführen oder in dasselbe aus der Monarchie einzuführen, ist verboten. Die Ein-und Ausfuhr dieser Monopolgegensände ist nur der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Bei Verletzungen dieses Verbotes sind die betreffenden Gegenstände zu konfiszieren und weiter nach Pkt. 2 letzter Absatz vorzugehen.

7. Artikel für eigenen Bedarf.

Verzehrungs-und Gebrauchsartikel zum eigenen Gebrauche während der Reise (z. B. 1 Stück Brot, 1. Flasche Wein, etwas Schnaps u.s.w.) können die Passanten auch ohne Bewilligung bei sich haben und über die Grenze tragen, falls kein Schmuggelverdacht vorliegt und die Reise nicht wiederholt wird.

4.

## Verordnung

### des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 2/3 1918. betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier)

Auf Grund des § 7. Pkt. 1. der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917. wird verfügt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Bei Uebertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9. Pkt. 3. der obzitierten Verordnung bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5,

### Einstellung der Tätigkeit der poln. Getreide Zentrale und poln. landw. Zentrale.

Nachdem die Polnische Getreide Zentrale und die Polnische Landw. Zentrale ihre Tätigkeit eingestellt haben, wird auf Grund der Vdg. MGG. WS. № Präs. 2626 vom 19 Feber 1918. folgendes angeordnet:

1) Sämtliche von den genannten Zentralen ausgestellten Überfuhrsbewilligungen, Einkaufs-und Transportslegitimationen, Frachtbriefe, Anweisungen u. s. w. lautend auf Getreide, Mahlprodukte, Kartoffeln Hülsenfrüchte, Hirse, Buchweizen, Sämereien aller Art (mit Ausnahme von Klee - Gras - und Gemüsesämereien) (S. die Kundmachungen: Beschlagnahme Vdg. über Getreide vom 10. Juli 1917. E. Nr. 176|6. L. A. vom 22.|VIII. 1917. E. Nr. 59|5. L.A. vom 13. Juli 1917) sind ungiltig, dürfen daher nicht mehr verwendet werden und unterliegen die mit solchen Bewilligungen zur Überfuhr gelangenden Bodenprodukte der Konfiskation. Im Gegenteil müssen diese Bewilligungen bis spätestens 9. März 1918. beim Kreiskommando (Landw. Abt.) abgegeben werden.

2) Für sämtliche Zahlungsanweisungen ist das Geld bei den Kassen der Kreisfiliale der Polnischen Getreide Zentrale ehebaldigst zu beheben.

3) Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien (mit Auseahme von Klee - Gras - und Gemüsesämereien) werden von nun an bis auf Weiteres nur in den Magazinen: Nieznanowice, Szczekociny und Chrząstów übernommen, bescheinigt und beim Kreiskommando (Landw. Abt.) in Włoszczowa bezahlt werden.

6.

### Mahllohn für Hirse und Buchweizen.

Mit Vdg. W. S. Nr. 86899|17 wurde der Mahllohn für Hirse und Buchweizen mit 7 K. pro q festgesetzt,

wobei überdies eine Krone pro q. für den Entschädigungsfond der gesperrten Mühlen zu zahlen war.

Nachdem mit W. S. Nr. 91702|17 die Zahlung von Entschädigungen an gesperrte Mühlen für die Zukunft eingestellt wurde, ist auch für die Vermahlung von Hirse und Buchweizen ähnlich wie die Grützeerzeugung aus Gerste, ein Mahllohn von 8 K. pro q. zu entrichten.

## 7.

## Abänderung der Mahlordnung.

In Abänderung der Durchführungsbestimmungen, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten W. S. Nr. 78600, § 11. wird verfügt:

Bei Vermahlung von Getreide aller Art dürfen für Verstaubung höchstens 3% des Getreides gerechnet werden,

## 8.

## Einkauf von Vieh und Schweinen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa kauft für die Militärverwaltung auf Grund des Erlasses M. G. G. J. 2699 vom 25. Jänner 1918. direkt von Produzenten das Schlachtvieh und Schweine laut nachstehenden Preisen;

Rinder.

| | |
|---|---|
| **Für ungemästete Rinder mit Minimalgewicht von 150-200 kg.** | |
| I. Klasse a . . . . . . | 2 K. 50 h. |
| II. Klasse a . . . . . . | 2 K. 40 h. |
| III. Klasse a . . . . . . | 2 K. 10 h. |
| **Für ungemästete Rinder mit Minimalgewicht von 205-300 kg.** | |
| I. Klasse a . . . . . . | 3 K. 00 h. |
| II. Klasse a . . . . . . | 2 K. 90 h. |
| III. Klasse a . . . . . . | 2 K. 60 h. |
| Für Masttiere mit Minimalgewicht von 305-350 kg. und mindestens mit 50 % Fleischausbeute. | 3 K. 50 h. |
| „ „ „ „ von 355-500 kg. | 4 K. 50 h. |
| „ „ „ „ über 500 kg. | 5 K. 00 h. |

Schweine

| | |
|---|---|
| Für Stück von 50- 75 kg. Gewicht . . . | 4 K. |
| „ „ „ 75-100 kg. Gewicht . . . | 5 K. |
| „ „ „ 100-160 kg. Gewicht . . . | 8 K. |
| Für Mastschweine über 160 kg. Gewicht . . . | 9 K. |

Obige Preise verstehen sich pro 1. kg. Lebendgewicht.

Die Übernahme für die Gemeinden: Włoszczowa, Kurzelów, Kluczewsko, Oleszno, Krasocin erfolgt jeden Mittwoch um 9 h. Früh am Gutshof Nieznanowice.

Die Übernahme für die Gemeinden: Secemin, Chrząstów, Radków erfolgt jeden Donnerstag um 9 h. Früh am Gutshof Ropocice.

Die Übernahme für die Gemeinden: Lelów, Irządze, Rokitno, Słupia, Moskarzów, Szczekociny erfolgt jeden Freitag um 9. 30. Früh am Gutshof Starzyny.

Falls das mit M. G. G. J. 2699. Erlass auferlegte Kontingent im freien Verkehre nicht aufgebracht wird, wird das k. u. k. Kreiskommando den Zwangsmarkt anordnen.

## 9.

## Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art, 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

In Abänderung des Erlasses vom 26 August 1917 F. A. Nr. 143763|17 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement unter einem nachstehendes verfügt.

Der Verschleiss von Wechselblanketten wird vorläufig die Kreiskassa allein besorgen.

Die Vormerkung des jeweiligen Umrechnungskurses für den Rubel auf den Wechselblanketten wird nunmehr entfallen und der Verkauf ausschliesslich an Parteien zum offiziellen Umrechnungskurse stattfinden.

## 10.

## Stempelabgaben-Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

Mit dem A. O. K. Befehl vom 15 Jänner 1918 Q. Nro. 2432 wurde der Umrechnungskurs des Rubels mit 2 Kronen 20 Heller festgesetzt.

Infolge dieser Erhöhung werden die in Rubelwährung festgesetzten und in überdruckten bosn. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren erhöht.

Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden:

5 Kop = 11 h. = 10 h. + 1 h.
10 Kop = 22 h. = 20 h. + 1 h. + 1 h.
15 Kop = 33 h. = 20 h. + 13 h.
20 Kop = 44 h. = 30 h. + 14 h.
1 Rubel = 2 K. 20 h. = 2 K. + 20 h.
2 Rubel = 4 K. 40 h. = 2 K. + 2 K. + 40 h.
4 Rubel = 8 K. 80 h. = 5 K. + 2 K. + 1 K. + 50 h. + 30 h.

## 11.

## Ernennung eines kön. poln. Untersuchungsrichters für den Kreis Włoszczowa.

Mit Dekret des kön. poln. Justizministeriums vom 18. Februar 1918. Nr. 2023|18. wurde zum Unter-

suchungsrichter für den Kreis Włoszczowa, mit dem Sitze in Włoszczowa, Dr. Josef Halberthal ernannt.

12.

## KUNDMACHUNG.

Die Abschusszeit für Auerhahne wird für das laufende Jahr über den 31 Jänner 1918. nicht gewährt.

13.

## KUNDMACHUNG.

Sämtliche zur Aufgabe eingebrachten Briefe, Karten, müssen frankiert werden, und den Namen, Wohnung des Absenders erhalten, sonst können die nicht weiter geleitet werden, und werden vernichtet.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ALOIS v. GÖTTL m. p.**

Generalmajor